

Satzung der rechtsfähigen

**Stiftung
St. Karl Borromäus-Salvator
in Berlin**

Präambel

Zur Sicherung der Gemeindegemeinschaft – im Sinne von Canon 1254 § 2 Codex Iuris Canonici 1983 – wird wegen der fortschreitenden Umstellung der Gemeindefinanzierung bei sinkenden Kirchensteuermitteln die Aufbringung eigener Finanzierungsmittel notwendig.

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Karl Borromäus in Berlin errichtet die Stiftung St. Karl Borromäus-Salvator, Berlin, damit die Finanzierung der in den Grenzen von 2008 bestehenden Gemeinde auf Dauer unterstützt wird.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung St. Karl Borromäus-Salvator, Berlin.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Unbeschadet der Aufsichtsrechte des Landes Berlin untersteht die Stiftung der Aufsicht des Ordinarius des Erzbistums Berlin.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die im Gebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Karl Borromäus, Berlin, in den Grenzen vom Oktober 2008 betriebene katholische Gemeindegemeinschaft und die kirchlichen, religiösen, mildtätigen und gemeinnützigen Anliegen der Gemeinde in diesem Gemeindegebiet zu fördern und zu unterstützen. Insofern die katholische Gemeindegemeinschaft und die kirchlichen, religiösen, mildtätigen und gemeinnützigen Anliegen der Gemeinde innerhalb des festgelegten Gemeindegebiets erfüllt sind, kann die Stiftung auch über das festgelegte Gemeindegebiet hinaus katholische Gemeindegemeinschaft und kirchliche, religiöse, mildtätige und gemeinnützige Anliegen fördern und unterstützen. Im Falle der Fusion mit anderen Gemeinden gilt die Förderung und Unterstützung der katholischen Gemeindegemeinschaft und der kirchlichen, religiösen, mildtätigen und gemeinnützigen Anliegen im übrigen Gemeindegebiet als zweite Priorität nach dem ursprünglichen Stiftungszweck.
- (2) Für Mittel, die der Stiftung aus dem Vermögen der katholischen Kirchengemeinde St. Karl Borromäus in Berlin zugeführt werden, gilt als Stiftungszweck die Förderung und Unterstützung der katholischen Gemeindegemeinschaft und der kirchlichen, religiösen, mildtätigen und gemeinnützigen Anliegen der Gemeinde St. Karl Borromäus, Berlin, oder ihrer Rechtsnachfolgerin. Unter diese Mittelbindung fallen nicht Mittel, die zur Weiterleitung an die Stiftung St. Karl Borromäus-Salvator an die Gemeinde gegeben worden sind oder werden.

(3) Der Stiftungszweck wird unter anderem verwirklicht durch Zuwendungen im Sinne von § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung an die Gemeinde insbesondere für die Bezahlung von kirchlichen Mitarbeitern, sowie für

- a) den Erhalt, Ausbau und den Unterhalt des Grundstücks Berlin-Grünwald, Delbrückstraße 33, und der darauf befindlichen Gebäude, das heißt der Kirche und des Pfarr- und Gemeindehauses,
- b) pastorale Aufgaben.

(4) Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen.

(4) Das Stiftungsvermögen selbst darf in einzelnen Geschäftsjahren in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsrat zuvor mit der Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist. Dazu muss ein Plan vorliegen, der eine Rückführung innerhalb der nächsten fünf Geschäftsjahre als sicher erscheinen lässt, oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens muss wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheinen, wobei mindestens 50.000 € als Stiftungsvermögen erhalten bleiben müssen. Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden. Der Vorstand kann darüber hinaus, für jedes Haushaltsjahr getrennt, beschließen, dass die Stiftung im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Geschäftsjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführt.

§ 6 Organe

(1) Organe der Stiftung sind

a) der Vorstand und

b) der Stiftungsrat.

(2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich dem anderen Organ angehören.

(3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit unentgeltlich und ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und

c) einem weiteren Vorstandsmitglied,

die vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von bis zu vier Jahren berufen werden. Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft bestellt.

(2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, führen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftungsverwaltung allein weiter.

(4) Das Amt endet weiter durch Tod, Abberufung aus wichtigem Grund oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

(5) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder hat der Stiftungsrat unverzüglich zu ersetzen. Wiederberufung ist möglich.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder. Im Innenverhältnis hat der Vorstand bei besonderen Geschäften (§ 11 Absatz 1 g – k) vorher die Zustimmung des Stiftungsrates einzuholen.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der geltenden Gesetze und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
- c) die Aufstellung der Jahresrechnungen und
- d) die Aufstellung des Tätigkeitsberichts.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Nach dem Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks anzufertigen.

(5) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erfüllung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen oder sich anderer Personen bedienen und diesen eine angemessene Vergütung gewähren.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von

zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und niemand widerspricht.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Beschlüsse können auch in Textform gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einem solchen Beschluss zustimmen.

(6) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf oder sechs Mitgliedern, die für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren berufen werden. Der jeweilige Vorsitzende **des Kirchenvorstandes** ist geborenes Mitglied des Stiftungsrats. Steht er hierfür nicht zur Verfügung, so tritt an seine Stelle für die Dauer seiner Amtszeit der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

(2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden im Stiftungsgeschäft bestellt. Alle weiteren werden für die Amtsperioden von dem Kirchenvorstand gewählt. **Der Nachweis der Wahl bzw. der Nachweis über die erfolgte Abberufung der Stiftungsratsmitglieder durch den Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Karl Borromäus wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geführt.**

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(5) Das Amt endet durch Ablauf der Amtszeit, Abberufung aus wichtigem Grund, Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

(6) Ausgeschiedene Stiftungsratsmitglieder hat der Kirchenvorstand unverzüglich zu ersetzen, **sofern mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes die Zahl der Stiftungsratsmitglieder unter fünf sinkt.** Wiederberufung ist möglich.

(7) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrats ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Stiftungsratsmitglieder vorzeitig aus, führen die verbliebenen Mitglieder des Stiftungsrats die Aufgaben allein weiter.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über

- a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
- b) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 4 Absatz 4,
- c) die Unterlagen nach § 8 Absatz 4 Satz 2 als Jahresbericht,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) die Berufung und Abberufung aus wichtigem Grund von Mitgliedern des Vorstands,
- f) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands, sofern dieser eine vorlegt,
- g) Ankauf, Veräußerung oder Belastung von Immobilien, Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Stiftung,
- h) Abschluss und Auflösung von Verträgen, soweit sie über Aufgaben der Geschäftsführung hinausgehen,
- i) Einstellung und Kündigung von Personal der Stiftung,
- j) Zahlung von Honoraren und
- k) Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.

(2) Ausschließlich der Stiftungsrat beschließt über

- a) Satzungsänderungen,
- b) die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen nach § 14 und
- c) die Aufhebung der Stiftung.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen oder sich anderer Personen bedienen und diesen eine angemessene Vergütung gewähren.

(4) Der Stiftungsrat muss mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstands und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen.

(5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand.

§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Stiftungsratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.

(2) Ein Stiftungsratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten lassen. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters leitet das an Lebensjahren jüngste anwesende Mitglied die Stiftungsratssitzung.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden sowie vertretenen oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Stiftungsratsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Für die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Der Stiftungsrat kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern, ferner nach Maßgabe des § 14.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit aller Stiftungsratsmitglieder gefasst werden, wobei die Regelung in § 12 Absatz 2 angewendet werden darf. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder des Stiftungsrats.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde (s. § 16) und des Ordinarius des Erzbistums Berlin. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Der Stiftungsrat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Der Stiftungsrat kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder möglich ist. Dies gilt auch für den Fall der Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinde St. Karl Borromäus, Berlin, mit anderen Kirchengemeinden. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Für Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung gelten sinngemäß § 13 Absatz 2 und 3.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung, die insbesondere bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke durch den Stiftungsrat zu beschließen ist, fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Karl Borromäus oder deren Rechtsnachfolgerin, hilfsweise das Erzbistum Berlin, sofern keine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft benannt werden kann,

- die den Stiftungszweck gemäß §§ 2 und 14 erfüllt und
- deren Aufsichtsgremium in bezug auf die Verwendung des übertragenen Vermögens oder seiner Erträge durch den Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde St. Karl Borromäus bestellt werden kann.

Das Vermögen ist durch den Rechtsnachfolger unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 16 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des jeweils geltenden Berliner Stiftungsgesetzes und der Aufsicht des Ordinarius des Erzbistums Berlin gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, der staatlichen und der kirchlichen Aufsichtsbehörde

- a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschrift, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung sowie die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;

- b) den nach § 11 Abs. 1 c) beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Stiftungsratsbeschluss ist beizufügen.

(3) Die Genehmigung der Beschlüsse nach § 13 Abs. 3 ist von den nach § 8 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der staatlichen und der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Katholische Kirchengemeinde St. Karl Borromäus
Delbrückstr. 33, 14193 Berlin
Vertreten durch den Kirchenvorstand

den 01.09.09



Pfarrer Tadeusz Zielinski, Vorsitzender des Kirchenvorstandes



Karlheinz Helmuth, Mitglied des Kirchenvorstandes



Klaus Cremer, Mitglied des Kirchenvorstandes

